

## Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen

Anträge der vorberatenden Kommission vom 13. August 2014 für die 1. Lesung

*Art. 1 Abs. 1 Ingress:* Die Schulträger bezahlen den ~~wahlfähigen~~ Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule, die für den erteilten Unterricht ein anerkanntes Lehrdiplom oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, jährlich folgenden Lohn:

*Abs. 2:* Die Regierung regelt durch Verordnung den Lohn der übrigen Lehrpersonen.

*Art. 6 Abs. 2 Satz 1:* Die ~~gewählte~~ Lehrperson mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent im Kindergarten oder 50 Prozent in der Primarschule oder auf der Oberstufe absolviert nach Vollendung des 15. und 25. Arbeitsjahrs unter Lohnfortzahlung eine Intensivweiterbildung von je einem halben Semester.

Begründung:

Die vorberatende Kommission hat vor der 1. Lesung das Bildungsdepartement eingeladen, zwischen der 1. und 2. Lesung ergänzende Anträge auf Abschaffung der Begriffe «Wahl» und damit verknüpfter Begriffe im Volksschulgesetz vorzubereiten. Jene Anträge lösen Folgekorrekturen beim Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen aus.